

21680 Stade
Teichstraße 14
Tel. 04141 5219-0
stade@ltg-stbg.de

21706 Drochtersen
Sietwender Straße 16
Tel. 04143 9111-0
drochtersen@ltg-stbg.de

21729 Freiburg
Hauptstraße 24
Tel. 04779 89936-0
freiburg@ltg-stbg.de

21762 Otterndorf
Cuxhavener Straße 18
Tel. 04751 9233-0
otterndorf@ltg-stbg.de

27356 Rotenburg
Jeersdorfer Weg 20
Tel. 04261 630-330
rotenburg@ltg-stbg.de



Steuerberatung GmbH

STEUERINFORMATIONEN

III - 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bundesfinanzminister hat schon wieder eine Menge Pläne für Steuerentlastungen. Es wird jedoch immer unsicherer, was er davon bei seinen Koalitionspartnern und dem Bundesrat durchbekommt. Im ersten Artikel haben wir für Sie zusammengestellt, was für die Landwirte wichtig und auch schon recht sicher ist. Ab dem Jahr 2025 startet die neue E-Rechnung: Eine große Chance, um die so nötige Digitalisierung voranzubringen. Auf der Seite 2 erläutern wir Ihnen die nötigen Schritte dafür.

- 17/24** **Gesetzgebung:** Pauschalierungssatz soll weiter sinken
- 18/24** **E-Rechnungen:** Bereiten Sie sich mit uns vor
- 19/24** **Grundsteuer:** Änderungen sofort melden
- 20/24** **Inflationsausgleichsprämie:** Noch bis Jahresende steuerfrei
- 21/24** **Kassenführung:** Das sind die aktuellen Anforderungen
- 22/24** **Geschenke:** Damit sich nicht das Finanzamt freut
- 23/24** **Urlaubsgeld:** Urlaubsgeld im Minijob
- 24/24** **Einkommen:** Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2024



Gesetzgebung: Pauschalierungssatz soll weiter sinken

17/24

Ab 2025 sind nur noch 7,8 % geplant

Die Bundesregierung will den Pauschalsteuersatz mitten im Jahr 2024 von 9 % auf 8,4 % senken. Ab dem 1. Januar 2025 soll er dann noch einmal auf 7,8 % runtergehen. Schon zum Jahresbeginn wollte die Bundesregierung den Satz für die Umsatzsteuerpauschalierung absenken, war da aber noch am Bundesrat gescheitert.

Bisher handelt es sich nur um einen Gesetzentwurf, den die Verbände massiv kritisieren. Es ist aber absehbar, dass die Umsatzsteuerpauschalierung immer unattraktiver wird. Es lohnt sich nur noch in Ausnahmefällen, mit komplizierten Gestaltungen die Pauschalierung zu erhalten. Für die Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung noch anwenden, wird es eher darum gehen, ob sie ab dem Jahr 2025 – oder schon rückwirkend für das Jahr 2024 – zur Regelbesteuerung optieren.

Tarifglättung wird verlängert

Bessere Nachrichten gibt es in Sachen Tarifglättung: Deren Verlängerung hat der Bundestag bereits verabschiedet, zum Redaktionsschluss fehlte lediglich die Zustimmung des Bundesrats. Die Regelung war im Jahr 2022 ausgelaufen und soll nun bis 2028 fortgesetzt werden. Allerdings ist nach der Zustimmung des Bundesrats auch noch das „Ja“ der EU-Kommission erforderlich.

Zum Hintergrund: Da der Einkommensteuertarif progressiv ist, steigt der Steuersatz an, wenn auch das zu versteuernde Einkommen steigt – bis zu einem Spitzensteuersatz von 42 % (bzw. 45 %). Da die Einkünfte von Landwirten von Jahr zu Jahr stark schwanken können, steigt die Steuerbelastung in manchen Jah-

ren stark an. Die Tarifglättung mildert diesen Effekt: Die Einkommensteuer auf die landwirtschaftlichen Einkünfte wird über einen Glättungszeitraum von drei Jahren auf den Betrag gesenkt, der sich ergibt, wenn die Einkünfte dieses Zeitraums auf alle drei Jahre gleichmäßig verteilt würden.

Landwirte, die regelmäßig die Grenze zum Spitzensteuersatz überschreiten, haben durch die Tarifglättung in der Regel keine Vorteile mehr. Und Betriebe, die als GmbH oder Genossenschaft betrieben werden, unterliegen der Körperschaftsteuer – dort gibt es keine Steuerprogression und somit auch keine Vorteile durch die Tarifglättung.

Weitere Schonzeit für Jagdgenossenschaften

Verlängert werden soll die Übergangsfrist für die Umsatzsteuer bei Jagdgenossenschaften, nämlich um zwei weitere Jahre. Eigentlich ist die Umsatzsteuerpflicht von Körperschaften öffentlichen Rechts – wozu auch die Jagdgenossenschaften zählen – schon 2017 erweitert worden. Das heißt: Eigentlich müssen sie 19 % Umsatzsteuer aus den Jagdpachteinnahmen an das Finanzamt abführen, wenn sie im Vorjahr mehr als bisher 22.000 € Umsatz hatten und damit kleine Kleinunternehmer sind. Allerdings konnten die Körperschaften vorübergehend auf das alte Recht optieren. Wenn die Jagdgenossenschaft das gegenüber dem Finanzamt erklärt hat, bräuchte sie nach aktueller Planung bis Ende des Jahres 2026 keine Umsatzsteuer abführen.

Entwurf JStG 2024, Entwurf zur Verlängerung Tarifglättung BT Drucks 20/11947.



E-Rechnungen: Bereiten Sie sich mit uns vor

18/24

Ab dem Jahr 2025 startet die E-Rechnung. Das klingt kompliziert – dabei ist es ganz einfach, wenn man rechtzeitig die richtigen Schritte macht.

Was ist eine E-Rechnung

E-Rechnung meint einen genormten elektronischen Datensatz, der alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält. Vorteil ist, dass die im Datensatz enthaltenen Angaben beim Empfänger unmittelbar weiterverarbeitet werden können, z. B. für die Buchführung, Überweisungen oder betriebliche Auswertungen – ohne scannen oder eintippen.

In der Praxis werden Ihnen vor allem zwei Arten von E-Rechnungen begegnen: Am häufigsten wird das ZUGFeRD-Format sein (ab 2.0.1). Diese Datei enthält neben dem Datensatz auch ein Rechnungsbild, das man sich am Bildschirm anzeigen lassen kann. Oder die X-Rechnung, das ist nur ein Datensatz.

Das gilt bisher

Rechnungen und Gutschriften können auf Papier versandt werden, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers auch als Datei. Das kann eine PDF-Datei sein, ein Bildformat wie z. B. JPEG oder eine E-Mail.

Das startet ab 2025

Am 1. Januar 2025 starten die E-Rechnungen. Weil sich die Wirtschaft erst darauf einstellen muss, gibt es jedoch lange Übergangsfristen.

Für Ihren Betrieb bedeutet das Folgendes:

Der Rechnungseingang

Hier müssen Sie als erstes aktiv werden. Ihre Lieferanten und Dienstleister dürfen Ihnen ab dem 1. Januar 2025 eine E-Rechnung schicken. Ihre Zustimmung ist dafür nicht erforderlich. Also müssen Sie diese Dateien empfangen, lesen und verarbeiten können. Dafür brauchen Sie schon zu Jahresbeginn 2025 folgendes:

- Ein E-Mail-Postfach, das sie für den Rechnungseingang angeben. Nach und nach werden alle Rechnungen als Datei eingehen. Wir empfehlen Ihnen daher, ein gesondertes E-Mail-Postfach für Rechnungen einzurichten. Diese E-Mail-Adresse müssen Sie ihren Geschäftspartnern mitteilen.

- Ein Programm (Software), um die Rechnung zu lesen und damit weiterzuarbeiten. Wichtig ist, dass die E-Rechnung unmittelbar elektronisch an uns übertragen wird, damit sie gebucht und unveränderbar archiviert werden kann. Wir können Ihnen integrierte Lösungen anbieten, die z. B. auch die Überweisung erledigen kann.

Daneben werden Sie in den kommenden Jahren noch viele Rechnungen in Papier oder in den alten Dateiformaten bekommen, auch dafür bieten wir Ihnen Lösungen für die elektronische Übertragung an.

Rechnungen an Ihre Kunden

Ab dem 1. Januar 2025 können Sie Rechnungen als neue E-Rechnung schreiben. Ihre Kunden müssten das auch akzeptieren. Praktischerweise sollten Sie Ihre Kunden darauf vorbereiten, wenn Sie auf E-Rechnungen umstellen – Sie möchten Ihre Rechnungen ja bezahlt haben.

Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Sie Rechnungen noch auf Papier oder z. B. im herkömmlichen PDF-Format erstellen. Wenn Sie nicht mehr als 800.000 € Umsatz machen, dürfen Sie das noch bis zum 31. Dezember 2027 fortsetzen.

Was gilt für Gutschriften

Auch Gutschriften, wie die Milchgeld- oder Getreideabrechnung, sind Rechnungen. Es gelten die gleichen Übergangsfristen für die Umstellung auf die E-Rechnung. Klären Sie mit Ihren Abnehmern ab, wann die Umstellung erfolgen soll.

Betroffen sind alle Unternehmer

Verpflichtend wird die E-Rechnung für alle Rechnungen zwischen Unternehmern, die in Deutschland ansässig sind. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto gilt die Pflicht nicht.

Wie geht es weiter

Um den Empfang von E-Rechnungen müssen Sie sich sofort kümmern. Gehen Sie aber auch die Erstellung von E-Rechnungen an Ihre Kunden zeitig an. Nutzen Sie die Übergangszeit, um Ihre Software dafür fit zu machen. Ihre Kunden werden sich auf den Empfang von E-Rechnungen einstellen – Papierrechnungen werden dann irgendwann lästig.

Wir werden Sie weiter informieren, was für die praktische Umsetzung der E-Rechnungen erforderlich ist. Bei der Umstellung begleiten wir Sie gern – sprechen Sie uns an.

Grundsteuer: Änderungen sofort melden

19/24

Für die neue Grundsteuer mussten für sämtliche Immobilien Erklärungen abgegeben werden. Die Pflichten für die Grundstückseigentümer sind damit aber noch nicht vorbei.

Denn sämtliche Änderungen, die sich auf die Grundsteuer auswirken, müssen dem Finanzamt auf elektronischem Weg angezeigt werden. Das gilt beispielsweise, wenn die Wohnfläche er-

weitert, ein landwirtschaftliches Gebäude für Gewerbe Zwecke umgenutzt oder ein Grundstück zugekauft wird. Dabei ist die Frist kurz: Alle Änderungen eines Jahres müssen schon zu Beginn des Folgejahres gemeldet werden.

Wenn wir diese Anzeige für Sie erledigen sollen, teilen Sie uns bitte alle Änderungen bei Ihren Immobilien umgehend mit.

Inflationsausgleichsprämie: Noch bis Jahresende steuerfrei

20/24

Noch bis zum 31. Dezember 2024 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € zu zahlen.

Der Höchstbetrag von 3.000 € kann für den Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 ausgezahlt werden – entweder alles auf einmal oder auch Teilbeträge. Wenn Sie die Prämie noch nicht gezahlt oder den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, ist dafür noch bis Ende des Jahres Zeit.

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Jobs, gilt die Obergrenze von 3.000 € für jedes Arbeitsverhältnis gesondert. Auch Minijobber

können die Prämie bekommen, sie wird bei der Berechnung der Minijobgrenze nicht mitgerechnet.

Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Überstunden dürfen damit nur abgegolten werden, wenn der Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf Zeitausgleich hat.

§ 3 Nr. 11c EStG, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie auf www.bundesfinanzministerium.de.



Kassenführung: Das sind die aktuellen Anforderungen

21/24

Die Kassenführung ist bei Betrieben mit Bargeldeinnahmen ein Dauerbrenner in jeder Betriebsprüfung. Viele Betriebe haben auf die elektronische Kassenführung umgestellt. Aber auch die offene Ladenkasse mit handschriftlichen Aufzeichnungen ist weiterhin erlaubt.

Wichtig: Stimmen Sie die Kassenführung und den Umgang mit Bargeld in Ihrem Betrieb regelmäßig mit uns ab. Mit einem gut eingestellten und sauber durchgeführten Bargeldsystem müssen Sie die Prüfer nicht fürchten. Nicht zuletzt ist die gute Kassenführung auch ein Schutz vor Unregelmäßigkeiten, wenn verschiedene Personen Zugriff auf das Bargeld haben.

Wer muss eine Kasse führen?

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer verpflichtet, Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen. Wenn Sie jedoch nur selten betriebliche Bareinnahmen haben und nur kleine Ausgaben bar bezahlen, ist eine Kassenführung nicht erforderlich. Das muss individuell entschieden werden, sprechen Sie uns dafür an.

Täglicher Kassensturz...

Das tägliche Auszählen des Kassenbestandes mit Zählprotokoll ist der entscheidende Fixpunkt für den Nachweis, dass die Kassenaufzeichnungen wirklich der Realität entsprechen. Machen Sie das! Für Hartgeld gibt es praktische Zählautomaten.

... und täglicher Kassenbericht

Gibt es eine Kasse, braucht es auch einen täglichen Kassenbericht. Der Bericht kann handschriftlich erstellt oder am PC geschrieben und ausgedruckt werden. In jedem Fall empfehlen wir die Unterschrift des Erstellers.

Ein Kassenbericht muss auch bei elektronischen Kassen geführt werden, um dort die Tageseinnahme sowie aus der Kasse entnommene Beträge für Bankeinzahlungen, Barausgaben oder Privatentnahmen aufzuzeichnen – daraus ergibt sich dann der Tagesendbestand.

Elektronische Kassen nur noch mit TSE

Schon seit dem 1. Januar 2023 müssen alle elektronischen Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung („TSE“) ausgerüstet sein. Fehlt die TSE, droht nicht nur eine Hinzuschätzung durch das Finanzamt, sondern auch ein Bußgeld. Alte Kassen ohne TSE dürfen also unter keinen Umständen mehr verwendet werden. Wenn Sie keine Kasse mit TSE besitzen, müssen Sie eine offene Ladenkasse führen.

Daten und Altkassen aufbewahren

Elektronische Kassen müssen jeden einzelnen Verkaufsvorgang aufzeichnen und speichern. Diese Daten müssen zehn Jahre lang unveränderbar aufbewahrt werden, dazu auch Programmierunterlagen und Bedienungsanleitungen der Kasse.

Alte Kassen enthalten oftmals noch aufbewahrungspflichtige Daten. Diese Kassen müssen dann aufbewahrt und funktionsfähig gehalten werden. Sprechen Sie mit uns, bevor Sie eine Kasse entsorgen.

Bonpflicht besteht weiterhin

Für jeden Verkaufsvorgang muss weiterhin ein Kassenbon ausgedruckt und dem Kunden angeboten werden. Der Bon kann mit Zustimmung des Kunden auch elektronisch erstellt und übertragen werden (per QR-Code oder NFC). Die Anzeige des elektronischen Beleges am Bildschirm reicht nicht aus.

Werden keine Belege ausgegeben, kann das Finanzamt das zwar nicht sanktionieren, etwa über ein Bußgeld. Allerdings droht

dann eine Zuschätzung, denn fehlende Belege können diese rechtfertigen.

Neu: Meldepflicht für TSE-Kassen

Bis zum 31. Juli 2025 müssen alle TSE-Kassen beim Finanzamt elektronisch angemeldet werden. Das elektronische Verfahren dazu wird aber erst ab dem 1. Januar 2025 scharfgeschaltet. Ab Juli 2025 müssen neue Kassen dann innerhalb eines Monats angemeldet werden. Außer Betrieb genommene Kassen müssen wieder abgemeldet werden.

Offene Ladenkasse: auch hier Einzelaufzeichnungen?

Wenn eine elektronische Kasse mit TSE vorhanden ist, muss sie auch genutzt werden. Gibt es so eine Kasse im Betrieb oder am jeweiligen Verkaufsstand nicht, spricht man von einer „offenen Ladenkasse“.

Grundsätzlich muss auch dort jeder einzelne Verkaufsvorgang, getrennt nach unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen, aufgezeichnet werden. Darauf darf bei der offenen Ladenkasse vereinfachungshalber verzichtet werden, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Kunden gegen Barzahlung verkauft werden und die Einzelaufzeichnung unzumutbar ist. Die Tageseinnahmen werden dann im täglichen Kassenbericht aus den Tagesendbeständen errechnet – dafür sind dann der Kassensturz und die tägliche Dokumentation Dreh- und Angelpunkt.

Der Verzicht auf die Einzelaufzeichnung wird z. B. bei einem Wochenmarktstand oder dem Tresen auf einem Zeltfest zulässig sein. Von z. B. einem Friseur verlangt man hingegen, die Einnahme für jeden Kunden getrennt aufzuschreiben. Wenn Rechnungen oder Quittungen ausgestellt werden, gilt die Vereinfachung ebenfalls nicht. Entscheiden Sie gemeinsam mit uns, ob die Vereinfachung in Ihrem Betrieb angewendet werden darf.

Automaten und „Vertrauenskassen“

Warenautomaten oder Dienstleistungsautomaten (z. B. in einem Waschsalon) müssen in der Regel nicht mit einer TSE ausgestattet werden. Wenn Automaten je Verkaufsvorgang Daten speichern, müssen diese Daten allerdings zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die Automaten werden behandelt wie eine offene Ladenkasse. Das heißt, der Geldbestand muss ausgezählt und für jeden Automaten in jeweils einen Kassenbericht eingetragen werden. Das muss jedoch nicht zwingend täglich gemacht werden, sondern nur bei Leerung der Automatenkasse.

Gleiches gilt auch bei den sogenannten Vertrauenskassen, die beispielsweise bei Blumenfeldern angebracht sind und in die ohne Aufsichtspersonal der passende Geldbetrag eingeworfen wird. Auch hier reicht es, den Kassensturz und den Kassenbericht je Vertrauenskasse dann zu erstellen, wenn die Kasse geleert wird.

AEAO zu § 146 und § 146a AO.





Geschenke: Damit sich nicht das Finanzamt freut

22/24

Kleine Geschenke, geschickt verteilt, können Geschäftsbeziehungen ergiebiger und Mitarbeiter zufriedener machen. Dabei sind jedoch einige Steuerregeln zu beachten – auch, um den Beschenkten eine unangenehme Überraschung zu ersparen.

50 €-Grenze beachten

Wenn die Kosten für Geschenke als Betriebsausgabe Ihren steuerlichen Gewinn mindern sollen, müssen Sie die 50 €-Grenze einhalten. Heißt: Im gesamten Wirtschaftsjahr dürfen die Geschenke an die jeweilige Person höchstens einen Wert von 50 € haben. Bis zum Wirtschaftsjahr 2023 bzw. 2023/2024 lag die Grenze noch bei 35 €.

50 € meint in der Regel den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer – wer umsatzsteuerfreie Umsätze hat (z. B. ein Versicherungsvertreter) muss brutto rechnen.

Beispiel: Um seine Kunden bei Laune zu halten, kauft Lohnunternehmer Schulz im Wirtschaftsjahr 2024 folgende Geschenke: Alle bekommen zu Weihnachten einen Restaurant-Gutschein über 40 €. Da es mit Kunde Schmidt Streit gab, erhält der zusätzlich noch eine Flasche Sekt für 20 €. Frau Müller ist die wichtigste Kundin, deshalb bekommt sie noch ein Getreide-Feuchtigkeitsmessgerät, das hat 400 € gekostet.

Folge: Kunde Schmidt hat im Wirtschaftsjahr 2024 Geschenke im Wert von 60 € bekommen. Die 50 €-Grenze ist überschritten, deshalb kann er die gesamten 60 € nicht als Betriebsausgabe abziehen. Weil Kundin Müller den Feuchtigkeitsmesser nur betrieblich nutzen kann, gilt die 50 €-Grenze nicht, Schulz kann

die 400 € Kosten als Betriebsausgabe abziehen. Die Restaurant-Gutscheine an die anderen Kunden waren günstiger als 50 € und können komplett als Kosten abgezogen werden.

Wichtig: Abgezogen werden können die Kosten nur, wenn der Geschenkeinkauf in der Buchführung auf ein gesondertes Konto gebucht wird und zu jedem Geschenk der Name des Beschenkten aufgezeichnet wird.

Böse Überraschung beim Beschenkten vermeiden

Betriebliche Geschenke können beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen – dann ist die Freude über das Geschenk dahin. Um das zu vermeiden, kann der Schenkende eine pauschale Steuer von 30 % auf den Wert des Geschenks übernehmen. Sprechen Sie uns an, wenn wir das für Sie erledigen sollen.

Auch Steuer für Mitarbeiter übernehmen

Bei Arbeitnehmern führen Geschenke vom Arbeitgeber grundsätzlich zu Arbeitslohn, also zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Das ist bei Geldgeschenken immer so. Bei Sachgeschenken gibt es Ausnahmen, z. B. „Aufmerksamkeiten“, das sind Sachgeschenke aus besonderem persönlichem Anlass (z. B. Hochzeit) mit einem Wert bis 60 €. Ansonsten hat der Arbeitgeber auch hier die Möglichkeit, die Steuer des Arbeitnehmers mit einer Pauschalsteuer von 30 % zu übernehmen.

§ 4 Abs 5 und § 37b EStG.

Urlaubsgeld: Urlaubsgeld im Minijob

23/24

Alle Arbeitnehmer – auch 538 €-Minijobber – haben von Gesetzes wegen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Ein zusätzliches zum Lohn zu zahlendes Urlaubsgeld können Arbeitnehmer nur verlangen, wenn dies im Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vereinbart oder aus Gleichbehandlungsgründen geboten ist. Auch durch die freiwillige vorbehaltlose Zahlung eines Urlaubsgeldes über mehrere Jahre kann ein Anspruch des Arbeitnehmers entstehen.

Wichtig: Hat der Minijobber Anspruch auf die Zahlung eines Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes (meist entsprechend dem Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten), ist dieses bei der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 538 € im Monat (=6.456 €/Jahr) zu berücksichtigen.

Beispiel: Minijobber Max verdient seit 1. Januar 2024 monatlich 530 € (= 6.360 € im Jahr), im Juli erhält er zusätzlich Urlaubsgeld i.H.v. 300 €.

Folge: Der Jahresverdienst liegt unter Einbeziehung der Einmalzahlung bei 6.660 € (= 6.360 € + 300 €); das sind durchschnittlich 555 € (6.660 €/12 Monate) monatlich. Damit überschreitet das Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 538 € und die Beschäftigung ist im gesamten Jahr sozialversicherungspflichtig.

§ 8 SGB IV.

Einkommen: Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2024

24/24

Seit 1. Juli 2024 ist ein Arbeitseinkommen von mind. 1.499,99 € im Monat pfändungsfrei. Hat der Schuldner Unterhaltspflichten, erhöht sich die Pfändungsfreigrenze, z. B. bei Unterhaltspflichten für drei Personen auf 2.679,99 € netto.

Die Pfändungsfreigrenzen sind auch bei der Aufrechnung von Arbeitslohn mit Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu beachten:

Beispiel: Saisonarbeiterin Maria wird vom 22. Juli bis 25. August 2024 beschäftigt. Im Juli verdient sie netto 1.000 €, im August 2.500 €. Es ist vereinbart, dass Unterkunftskosten von 3 €/Tag von ihrem Lohn abgezogen werden.

Folge: Trotz dieser Vereinbarung darf der Arbeitgeber die Unterkunftskosten im Juli nicht mit dem Lohn verrechnen, da der Nettolohn unter der Pfändungsfreigrenze von 1.499,99 €

liegt. Auch wenn Maria im Juli nur 10 Tage beschäftigt war, kann die Pfändungsgrenze nicht anteilig gekürzt werden. Bei monatlicher Lohnabrechnung gilt immer auch die monatliche Pfändungsfreigrenze. Im August 2024 ist ein Abzug der Unterkunftskosten vom Lohn möglich, wenn Maria höchstens für zwei Personen unterhaltspflichtig ist.

Hinweis: Der Zoll berücksichtigt bei Prüfungen grundsätzlich nur die unterste Pfändungsgrenze von 1.499,99 €. Arbeitgeber sind dennoch gut beraten, die individuell geltenden Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen, um Streit und nachträgliche Lohnforderungen der Arbeitnehmer zu vermeiden.

§850cZPO, siehe Pfändungstabelle https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2024/anhang.html.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.